

# Verwaltungs- und Organisationsreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Tenniken, gestützt auf § 107 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

## Synopse Verwaltungs- und Organisationsreglement

Alt in Kraft seit 21.01.1997	Neu	Bemerkungen
<p>§ 1 <b>Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung (§ 47 Abs. 2 GemG)</b></p> <p>Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt: a. Schaffung neuer Stellen.</p>	<p>§ 1 <b>Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung (§ 47 Abs. 2 GemG)</b></p> <p>Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt: a. Schaffung neuer Stellen.</p>	
<p>§ 2 <b>Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 + 57 Abs. 1 Satz 2 GemG)</b></p> <p>1 Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung und in Form einer Einladung an alle Haushaltungen. 2 Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.</p>	<p>§ 2 <b>Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 + 57 Abs. 1 Satz 2 GemG)</b></p> <p>1 Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor der Versammlung und in Form einer Einladung an alle Haushaltungen. 2 Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.</p>	

<p>§ 3 <b>Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge (§ 56 Satz 2 GemG)</b></p> <p>Die Gemeinderatsanträge werden mit den Erläuterungen zur Gemeindeversammlung schriftlich und an der Versammlung mündlich bekannt gegeben.</p>	<p>§ 3 <b>Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge (§ 56 Satz 2 GemG)</b></p> <p>Die Gemeinderatsanträge werden mit den Erläuterungen zur Gemeindeversammlung schriftlich und an der Versammlung mündlich bekannt gegeben.</p>	
<p>§ 4 <b>Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen</b></p> <p>1 Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in der Einladung schriftlich und an der Versammlung mündlich erläutert.</p> <p>2 Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden können, (Pläne, Rechnung, Voranschlag, grössere Berichte und Dokumentationen usw.) sind 10 Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen.</p>	<p>§ 4 <b>Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen</b></p> <p>1 Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in der Einladung schriftlich und an der Versammlung mündlich erläutert.</p> <p>2 Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden können, (Pläne, Rechnung, Voranschlag, grössere Berichte und Dokumentationen usw.) sind 10 Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen.</p>	
<p>§ 5 <b>Protokollierung (§ 60 GemG)</b></p> <p>1 Ueber die Verhandlungen werden ein ausführliches Protokoll und ein Beschlussprotokoll geführt.</p> <p>2 Die Gemeindeversammlung beschliesst, ob das ausführliche Protokoll oder das Beschlussprotokoll zu verlesen ist.</p>	<p>§ 5 <b>Protokollierung (§ 60 GemG)</b></p> <p>1 <b>Über</b> die Verhandlungen werden ein ausführliches Protokoll und ein Beschlussprotokoll geführt.</p> <p>2 Die Gemeindeversammlung beschliesst, ob das ausführliche Protokoll oder das Beschlussprotokoll zu verlesen ist.</p>	

<p>3 Das ausführliche Protokoll kann während der Schaltersunden auf der Verwaltung eingesehen werden und wird auf Wunsch vervielfältigt. Es ist 10 Tage vor der Versammlung bereitzuhalten.</p>	<p>3 Das ausführliche Protokoll kann während der Schaltersunden auf der Verwaltung eingesehen werden und wird auf Wunsch vervielfältigt. Es ist 10 Tage vor der Versammlung bereitzuhalten.</p>	
	<p><b>§ 6 Tonaufnahmen Gemeindeversammlung (§ 53 GemG)</b></p> <p>1 Die Gemeindeversammlung wird zwecks ausführlicher Protokollierung auf Tonträger 2 Nach Genehmigung des Protokolls sind die Tonträger zu löschen.</p>	<p>Die Protokollaufnahme wird dadurch erleuchtet. Ansonsten müsste jeweils die Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlung eingeholt werden.</p>
<p><b>§ 6 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Abs. 2 Gesetz pol. Rechte)</b></p> <p>Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Tenniken veröffentlicht.</p>	<p><b>§ 7 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Abs. 2 Gesetz pol. Rechte)</b></p> <p>Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Tenniken veröffentlicht.</p>	
<p><b>B. <u>Gemeindebehörden</u></b></p> <p><b>§ 7 Ständige, beratende Kommissionen (§ 104 Abs. 1 GemG)</b></p>	<p><b>B. <u>Gemeindebehörden</u></b></p> <p><b>§ 8 Ständige, beratende Kommissionen (§ 104 Abs. 1 GemG)</b></p>	

<p>1 Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen, beratenden Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.</p> <p>2 Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Kommissionen beträgt 4 Jahre.</p>	<p>1 Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen, beratenden Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.</p> <p>2 Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Kommissionen beträgt 4 Jahre.</p>	
<p>§ 8 <b>Zusätzliche Befugnisse des Gemeinderates (§ 70 GemG)</b></p> <p>Dem Gemeinderat werden folgende Befugnisse eingeräumt:</p> <p>1 Erhöhung der Pensen von bestehenden Stellen im Rahmen seiner Finanzkompetenzen.</p> <p>2 Wahl des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin sowie der übrigen Gemeindeangestellten.</p>	<p>§ 9 <b>Zusätzliche Befugnisse des Gemeinderates (§ 70 GemG)</b></p> <p>Dem Gemeinderat werden folgende Befugnisse eingeräumt:</p> <p>1 Erhöhung der Pensen von bestehenden Stellen im Rahmen seiner Finanzkompetenzen.</p> <p>2 Wahl des Gemeindeverwalters oder der Gemeindeverwalterin sowie der übrigen Gemeindeangestellten.</p>	
<p>§ 9 <b>Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Abs. 2 GemG)</b></p> <p>1 Gemeinderat/Vormundschaftsbehörde: Im Gemeinderat und in der Vormundschaftsbehörde wird das Protokoll durch den/die Gemeindeverwalter/in oder dessen/deren Stellvertretung geführt.</p>	<p>§ 10 <b>Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Abs. 2 GemG)</b></p> <p>1 Gemeinderat/<del>Vormundschaftsbehörde</del>: Im Gemeinderat und in der <del>Vormundschaftsbehörde</del> wird das Protokoll durch den/die Gemeindeverwalter/in oder dessen/deren Stellvertretung geführt.</p>	<p>Die Vormundschaftsbehörde wurde durch die KESB abgelöst. Die Begriffe Ortsschulrat und Fürsorgebehörde sind veraltet. Die Feuerwehr Bölchen ist als Zweckverband eine eigene Körperschaft.</p>

<p>2 In den folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Behördemitglied geführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ortsschulpflege</li> <li>b) Fürsorgebehörde</li> <li>c) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</li> <li>d) Wahlbüro</li> <li>e) Feuerwehrkommission</li> <li>f) übrige Kommissionen</li> </ul>	<p>2 In den folgenden Behörden und Kommissionen wird das Protokoll durch ein Behördemitglied geführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>Kreisschulrat</b></li> <li>b) <b>Sozialhilfebehörde</b></li> <li>c) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission</li> <li>d) Wahlbüro</li> <li>e) <del>Feuerwehrkommission</del></li> <li>e) übrige Kommissionen</li> </ul>	
<p><b>C. <u>Rechnungswesen</u></b></p> <p>§ 10 <b>Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Abs. 2 GemG)</b></p> <p>Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ortsschulpflege für die Anschaffung von Schulmobiliar.</li> <li>b) Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge.</li> </ul>	<p><b>C. <u>Rechnungswesen</u></b></p> <p>§ 11 <b>Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Abs. 2 GemG)</b></p> <p>Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <del>Kreisschulrat für die Anschaffung von Schulmobiliar.</del></li> <li>a) <b>Sozialhilfebehörde</b></li> <li>b) <del>Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge.</del></li> </ul>	<p>Die Kreisschule TED stellt ihr eigenes Budget auf. Die Beschaffung von Schulmobiliar obliegt in der Kompetenz des Gemeinderates.</p> <p>Die Feuerwehr Bölchen hat als Zweckverband sein eigenes Budget.</p>
<p><b>D. <u>Gebühren</u></b></p>	<p><b>D. <u>Gebühren</u></b></p>	

<p>§ 11 <b>Verwaltungsgebühren, Gebührenordnung (§ 152 Abs. 3 GemG)</b></p> <p>Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Verwaltungsgebühren und Gebühren für die übrigen Verwaltungshandlungen, welche nicht schon in den Sachreglementen festgelegt sind.</p>	<p>§ 12 <b>Verwaltungsgebühren, Gebührenordnung (§ 152 Abs. 3 GemG)</b></p> <p>Der Gemeinderat erlässt eine Gebührenverordnung für die Verwaltungsgebühren und Gebühren für die übrigen Verwaltungshandlungen, welche nicht schon in den Sachreglementen festgelegt sind.</p>	
<p><b>E. <u>Bussen</u></b></p> <p>§ 12 <b>Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Abs. 5 GemG)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.</li> <li>2 Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.</li> <li>3 Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Abs. 1 - 3 des Gemeindegesetzes statt.</li> </ol>	<p><b>E. <u>Bussen</u></b></p> <p>§ 13 <b>Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Abs. 5 GemG)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1 Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.</li> <li>2 Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt und die Busse wird rechtskräftig.</li> <li>3 Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Abs. 1 - 3 des Gemeindegesetzes statt.</li> </ol>	
<p><b>F. <u>Schlussbestimmungen</u></b></p>	<p><b>F. <u>Schlussbestimmungen</u></b></p>	

<p>§ 13 <b>Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kraft.</p>	<p>§ 14 <b>Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten</b></p> <p>Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kraft.</p>	
---	---	--

Die Einwohnergemeindeversammlung Tenniken hat das vorstehende Verwaltungs- und Organisationsreglement am 3. Dezember 1996 beschlossen.

IN NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident:

Der Verwalter:

P. Leisi

W. Fankhauser

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 27. Januar 1997 genehmigt.